STADTWERKE Germersheim GmbH

TN-jom/rih 11.06.2014

Netzanschlussvertrag Strom (Niederspannung)

Zwischen Stadtwerke Germersheim GmbH
Gaswerkstraße 3, 76726 Germersheim
Tel.: 07274/7018 340 FAX: 07274/7018 331
Amtsgericht Landau / HRB Germersheim 11595

und

Frau/Herr/Firma _____ (**Anschlussnehmer**)

_____
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

_____
Telefon/Fax ggf. Geburtsdatum ggf. Registernummer / Registergericht

ggf. vertreten durch _____ (Kopie der Vollmacht als Anlage)

wird folgender Vertrag

über (bitte ankreuzen) ☒ Neuanschluss ☐ Änderung bestehender Netzanschluss ☐ bestehender Netzanschluss

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle:

_____
Straße Hausnummer PLZ Ort

_____
Gemarkung: Fl.: Flst.:

2. Kundennummer: (vom Netzbetreiber einzutragen)

3. Grundstückseigentümer/-in ist mit Anschlussnehmer/-in: (bitte ankreuzen) ☐ identisch ☐ nicht identisch (bitte die als Anlage beigefügte Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers einholen)

☐ Miteigentümer (bitte die als Anlage beigefügte Zustimmungserklärung aller Grundstücksmiteigentümer einholen, die nicht Anschlussnehmer sind)

4. Art des Netzanschlusses: (bitte ankreuzen) ☐ Drehstrom 400 / 230 V ☐ Wechselstrom 230 V)

5. Spannungsebene: (bitte ankreuzen) ☐ NS ☐ MS/NS[1]

6. Vorzuhaltende elektrische Anschlussleistung am Übergabepunkt: kW (bezogen auf einen cos φ von mindestens 0,9) (vom Netzbetreiber vorzugeben)

7. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze / Übergabepunkt.) (bitte ankreuzen) ☐ Hauptanschlusssicherung ☐ abweichend (bitte definieren):

8. Voraussichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses …….. Wochen ab Vertragsschluss (vom Netzbetreiber einzutragen)[2]

[1] Nach Auskunft des Bundesministeriums für Wirtschaft unterfällt auch die Umspannebene MS/NS dem Anwendungsbereich der NAV.

[2] Verzögerungen durch die notwendige Einhaltung privater oder behördlicher Genehmigungen oder durch sonstige Umstände, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat oder dem Anschlussnehmer zuzurechnen sind, führen zu einer entsprechenden Verschiebung des Fertigstellungstermins. Dies gilt insbesondere auch für von dem Netzbetreiber nicht zu vertretende Verzögerungen, die mit der Sicherung von Leitungsrechten oder der Materialbeschaffung zusammenhängen."

9. Lieferant:

(Benennung des zukünftigen Stromlieferanten)[3]

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.

§ 2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

(1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses (zutreffendes bitte ankreuzen)

a) ☐ gemäß Anlage 1 vom _____ beträgt netto _____€
und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.

b) ☐ wurde bereits gezahlt.

(2) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss
(zutreffendes bitte ankreuzen)

a) ☐ beträgt netto _____ €.

b) ☐ wurde bereits gezahlt.

c) ☐ bis 30 kW Anschlussleistung kostenfrei

d) ☐ EEG-Anlage kostenfrei

(3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage) sind gesondert zu vergüten und betragen netto _____ €

Summe aus Abs. 1, 2. 3	netto _____ €
zzgl. Umsatzsteuer z. Zt. 16 %	_____ €
Summe brutto	_____ **€**

(4) Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich erbrachter Leistung mit gesonderter Rechnungsstellung. Es gilt der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültige Mehrwertsteuersatz.

(5) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform.

(4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Stromanlage in Textform unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 5 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der beigefügten Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss

[3] „Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger für Strom ist zurzeit die Stadtwerke Germersheim GmbH. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, die Stadtwerke Germersheim GmbH mit einer Frist von 4 Wochen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Strom zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn."

und dessen Nutzung für die Elektrizitätsverordnung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.Stw-GER.de veröffentlicht sind.

§ 6 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der Stadtwerke Germersheim GmbH nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisch gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

Germersheim, den	Germersheim, den
	i.A. (Kegel)
_____	_____
Anschlussnehmer	Netzbetreiber

Anlagen:

Anlage 1: Kostenangebot (zu § 3) und ggf. Angabe des voraussichtlichen Zeitbedarfs
Anlage 2: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)
Anlage 3: Ergänzende Bedingungen
Anlage 4: Unternehmererklärung zu § 13 b UstG
Anlage 5: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers (falls erforderlich)
Anlage 6: Widerrufsbelehrung sowie Muster-Widerrufsformular
Anlage 7: Datenschutzerklärung